

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 04

- **Unfallbeschädigter Betonmischer – 48 Tage Nutzungsausfall sind gerechtfertigt; Risiko von Verzögerungen liegt beim Schädiger**
LG Braunschweig, Urteil vom 31.08.2023, AZ: 9 O 456/23

Wurde ein Fahrzeug durch einen Unfall beschädigt, sollte der Geschädigte, möchte er Nutzungsausfall beanspruchen, nicht lange warten. Verzögerungen, die er selbst jedoch nicht zu vertreten hat (wie ein Unfall mit einem ungewöhnlichen Fahrzeug kurz vor Feiertagen, die Notwendigkeit der Zerlegung und die Bestellung von Spezialersatzteilen), gehen allerdings zulasten des Schädigers. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Sachverständigenhonorar Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche erforderlich**
AG Hersbruck, Urteil vom 15.11.2023, AZ: 4 C 515/23

In dieser Honorarstreitigkeit beim AG Hersbruck hat die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung weitere 439,23 € an restlichen und vorinstanzlich gekürzten Sachverständigenhonorar an den Kläger zu zahlen. Gleichzeitig sieht das Urteil eine Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche, die sich aus dem vorhandenen Werkvertrag zwischen Geschädigtem und Sachverständigen ergeben, an eben die Haftpflichtversicherung vor. Sollten aus ihrer Sicht Ansprüche gegen den Sachverständigen bestehen, ist sie somit in der Lage, diese selbst und in eigenem Namen geltend zu machen. So hat sie zumindest im ersten Verfahren vorgetragen, auch wenn das Gericht hier vorgenommene Kürzungen für unbegründet hält und dem Sachverständigen sein volles Honorar zuspricht. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Köln, Urteil vom 06.06.2023, AZ: 270 C 29/23

Der Geschädigte muss sich keine Gedanken machen, ob alle in Rechnung gestellten Arbeiten einer Werkstatt tatsächlich auch durchgeführt wurden. Steht die Rechnung dazu noch im Einklang mit den vom Sachverständigen kalkulierten Instandsetzungskosten, darf der Geschädigte darauf vertrauen, dass alles seine Richtigkeit hat. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kein Bagatellschaden mehr ab einer Schadenhöhe von ca. 800,00 € und nicht ausschließbaren weiteren Schäden nach einem Auffahrunfall**
AG Siegburg, Urteil vom 28.12.2023, AZ: 121 C 96/23

Es ist in der Praxis nach wie vor hart umstritten, ab welcher Schadenhöhe die Beauftragung eines Sachverständigen als erforderlich anzusehen ist und wann ein Bagatellschaden vorliegt. Das AG Siegburg geht von einer Grenze ab 800,00 € aus, die hier im Streitfall deutlich überschritten war. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Unfallbeschädigter Betonmischer – 48 Tage Nutzungsausfall sind gerechtfertigt; Risiko von Verzögerungen liegt beim Schädiger**
LG Braunschweig, Urteil vom 31.08.2023, AZ: 9 O 456/23

Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem LG Braunschweig war ein Verkehrsunfall, bei welchem ein Betonmischer verunfallte und erst aufwendig begutachtet und dann repariert werden musste. In diesem Zeitraum fiel der Betonmischer aus.

Die Klägerin als berechnigte Leasingnehmerin zum Betonmischer machte einen Nutzungsausfallschaden von täglich 237,96 € geltend. Über die Höhe des Nutzungsausfalls war man sich mit der eintrittspflichtigen unfallgegnerischen Versicherung einig, nicht allerdings über die Anzahl der Ausfalltage.

Die Beklagte hielt lediglich eine Ausfalldauer von 20 Tagen für gerechtfertigt, sodass die Klägerin die ihr gekürzten 28 Tage einklagen musste.

Das LG Braunschweig gab der Klägerin Recht und sprach weitere 6.662,88 € an Nutzungsausfallschaden zu. Insgesamt erhielt damit die Klägerin für den Ausfall ihres Betonmischers 11.422,08 € erstattet.

Aussage

Das LG Braunschweig bezog sich hier auf den ausführlichen Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, nämlich dass sich der Unfall an einem Gründonnerstag ereignete und der Betonmischer am selben Tag von der Klägerseite zur Fachwerkstatt verbracht wurde. Hierzu hörte das Gericht auch einen Zeugen an.

Die Werkstatt wiederum beauftragte zeitnah einen qualifizierten Gutachter für diesen ungewöhnlichen Schaden. Dieser wiederum besichtigte das Fahrzeug auch zeitnah, wobei sich ergab, dass es zur Ermittlung des Schadens notwendig war, das Fahrzeug zu zerlegen. Nach Zerlegung fand eine weitere Besichtigung bereits eine Woche nach dem Unfall – am 22.04.2022 – statt. Das vorläufige Gutachten ging der Klägerin dann am 30.04.2022 zu. Es handelte sich um einen Samstag.

Hierauf meldete die Klägerin dem Gutachter zurück, dass die von ihr für erforderlich gehaltenen Maßnahmen auch ihrer Einschätzung entsprächen. Letztendlich wurde das fertige Gutachten dann am Freitag, den 06.05.2022 an die Klägervertreter übermittelt, woraufhin dann eine Beauftragung der Reparatur am nachfolgenden Montag erfolgte.

Schon am nächsten Tag wurde die Bestellung der Ersatzteile veranlasst. Notwendig war die Bestellung eines ganzen Fahrerhauses, was nach Aussage des vom Gericht angehörten Zeugen nachvollziehbar deutlich aufwendiger war. Die Lieferung des Ersatzteiles erfolgte erst am 06.06.2022 und daraufhin wurde es auch direkt in die Lackiererei verbracht. Die Lackierarbeiten waren wiederum am 10.06.2022 abgeschlossen und der Lack getrocknet.

Ab diesem Moment konnte dann mit dem Umbau begonnen werden. Auch der Umbau gestaltete sich sehr aufwendig, was ebenfalls der vor Gericht angehörte Zeuge bestätigte. Alle Einbauten des alten Fahrerhauses mussten in das neue Fahrerhaus umgebaut werden. Die elektronischen Systeme und Assistenzsysteme mussten zusätzlich neu eingestellt und justiert werden.

Abgeschlossen werden konnten die Arbeiten am Freitag, den 17.06.2022, sodass das reparierte streitgegenständliche Kfz der Klägerin von dieser daraufhin am Montag, den 20.06.2022 abgeholt werden konnte.

Die Klägerseite hatte also den Ausfallzeitraum plausibel und unter Beweistritt erklärt und das Gericht bestätigte diesen Ausfallzeitraum nach Beweisaufnahme, wobei die nachvollziehbaren Verlängerungen zu Lasten der Schädigerseite gingen.

Praxis

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass sich die Ausfallzeiträume bei der Reparatur verunfallter, nicht fahrbereiter bzw. verkehrssicherer Fahrzeuge verlängern. Es tritt damit eine Abweichung zur Prognose des Gutachters ein.

Wichtig ist in diesem Fall zunächst, sämtliche notwendigen Schritte (Besichtigung des Fahrzeugs, Beauftragung des Gutachtens, Beauftragung der Reparatur und Durchführung der Reparatur) möglichst zeitnah anzugehen. Damit kann dem Argument des eintrittspflichtigen Versicherers, die Ausfalldauer habe sich aufgrund eines Verschuldens des Geschädigten verlängert, mit stichhaltigen Argumenten begegnet werden.

Wichtig ist auch, den Versicherer des Schädigers stets über sämtliche Umstände informiert zu halten und ihm Gelegenheit zur Schadenminderung zu geben. Macht er dann von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, geht dies nicht zulasten des Geschädigten.

Der Fall zeigt auch sehr schön, dass es wichtig ist, schon bei der Begutachtung notwendige Erweiterungen (z.B. die notwendige Zerlegung des Fahrzeugs, um den genauen Schaden festzustellen) zu dokumentieren. Dieser Aufwand sollte auch festgehalten werden, so dass er dann vor Gericht nachweisbar dargelegt werden kann.

- **Sachverständigenhonorar Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche erforderlich**

AG Hersbruck, Urteil vom 15.11.2023, AZ: 4 C 515/23

Hintergrund

Vor dem AG Hersbruck klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Der Versicherer brachte vorinstanzlich die gestellte Sachverständigenhonorarrechnung nicht komplett zum Ausgleich. Offene Kosten in Höhe von 439,23 € macht der Geschädigte nun geltend. Diese Kosten seien erforderlich und auch von der Beklagten zu tragen.

Die Beklagte ist der Meinung, dass diese Kosten überhöht seien und diese Überhöhung auch für den geschädigten Kläger erkennbar waren, deshalb verbleibt sie bei den Kürzungen.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger stehen weitere 439,23 € an Schadenersatz in Form von restlichen Sachverständigenhonorar zu.

Grundsätzlich sind auch in Bezug auf Sachverständigenkosten gemäß § 249 Abs. 2 Nr. 1 BGB diejenigen Aufwendungen erforderlich, die aus der Sicht eines verständigen und wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zu tätigen wären. Davon kann in Bezug auf den hier vorliegenden Fall ausgegangen werden, auch wenn der Geschädigte nicht selbst den Sachverständigen beauftragt hat. Der Umstand, dass die mit der Reparatur beauftragte Werkstatt den Sachverständigen beauftragt, steht der Erforderlichkeit der Sachverständigenrechnung nicht entgegen.

Das AG Hersbruck ist der Meinung, dass die Grundsätze des Werkstatttrisikos auch hier Anwendung finden. Das bedeutet, dass Mehraufwendungen, die sich der Sphäre des Geschädigten entziehen, zulasten des Schädigers gehen. Auch wenn die Werkstatt unnötige Arbeitsleistungen und überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt, ist der Geschädigte davon freizustellen.

„Diese Grundsätze bringen zum Ausdruck, dass der Geschädigte bei der Schadensabwicklung weitgehend davor geschützt werden soll, aufgrund des Verhaltens Dritter in der Schadensabwicklung mit eigenen Kosten belastet zu werden. Die Grundsätze gelten nicht nur hinsichtlich der Beauftragung einer Werkstatt, sondern genauso bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen zur Schadensfeststellung. Dem Geschädigten kann kein Vorwurf gemacht werden, wenn er den üblichen Weg geht und die Schadensbegutachtung über die von ihm ausgewählte Werkstatt durchführen lässt. Es ist auch nicht Aufgabe des Geschädigten als Laien, sich bei der Beauftragung mit der Marktüblichkeit der Vergütung oder dem Honorartableau des Sachverständigen vertieft auseinander zu setzen.“

Die Grenze der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten bildet dabei ein offensichtliches und für den Geschädigten erkennbares Missverhältnis zwischen Preis und der erbrachten Leistung. Ein Missverhältnis ist hier allerdings nicht erkennbar, weil das berechnete Honorar des Sachverständigen innerhalb der Honorarkorridore der BFSK-Honorarbefragung liegt und somit eben nicht erkennbar überhöht ist. Das Gericht würde selbst bei der richterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO diese BFSK-Honorartabelle als Maßstab für die übliche Sachverständigenvergütung heranziehen.

„Die Verurteilung war Zug-um-Zug gegen Abtretung eventueller Ansprüche des Beklagten gegen den Sachverständigen auszusprechen. Die Beklagte konnte nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung eventueller Ansprüche gem. § 255 BGB analoger verlangen.“

So ist es der Beklagten unbenommen, selbst wegen einer eventuellen Überzahlung des Sachverständigen gegen den Sachverständigen zu klagen.

Praxis

Das Gericht befasst sich hier nicht näher mit den einzelnen gekürzten Positionen aus der Sachverständigenrechnung. So ist das Urteil eine knappe Antwort auf die meist überlangen und wenig substantiierten Vorträge und Schriftsätze des Beklagtenvertreters Dr. Eick & Partner.

Auch wenn die rechtliche Vertretung der Beklagten davon ausgeht, dass die BVSK-Honorarbefragung nicht geeignet ist, Sachverständigenhonorare abzubilden und widerzuspiegeln, sieht es das Gericht hier anders. Die Honorarbefragung des BVSK ist weiterhin und grundsätzlich Schätzgrundlage für erforderliches Sachverständigenhonorar.

Liegt das Honorar innerhalb der Korridore so ist es auch erforderlich. Dem Geschädigten sei es nicht zuzumuten, sich eingehend und tiefgründig näher mit den Abrechnungsmodalitäten auseinanderzusetzen. Tiefergehend heißt daher nicht, dass er die gestellte Honorarforderung gänzlich außer Acht lassen kann, aber in Abgrenzung zur Auseinandersetzung steht doch das kritische Überprüfen, welches durch den Geschädigten stets auf der Grundlage der vorgelegten Preisvereinbarung mit dem Sachverständigen geschehen sollte.

Erstritten von EISMANN Rechtsanwälte aus Bayreuth

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Köln, Urteil vom 06.06.2023, AZ: 270 C 29/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Hierbei ging es insbesondere um in Rechnung gestellte Kosten für Lackierarbeiten.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Das AG Köln führt zunächst aus, dass es nicht darauf ankommt, ob die Kosten in der berechneten Höhe angefallen sind oder in der Höhe angemessen waren, sondern es kommt einzig darauf an, ob für den Kläger erkennbar gewesen wäre, dass dem nicht so ist. Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt insofern beim Schädiger.

Grundsätzlich kann ein Geschädigter die erforderlichen Wiederherstellungskosten ersetzt verlangen. Zu den erforderlichen Kosten gehören diejenigen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und angemessen halten dürfte. Dabei ist auch auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Es widerspräche dem Sinn und Zweck des § 249 BGB, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer fremden, für ihn nicht kontrollierbaren Sphäre stattfinden muss.

Hinsichtlich der Frage, welcher Geldbetrag zur Wiederherstellung objektiv erforderlich ist, genügt der Geschädigte regelmäßig seiner Darlegungslast durch Vorlage der von ihm beglichenen Rechnung des Reparaturbetriebs. Aber auch das Vorliegen einer noch nicht beglichenen Rechnung kann das Gericht indiziell für die Erforderlichkeit der Schadenbeseitigungsmaßnahme bewerten, wenn der Geschädigte – wie hier – auf der Grundlage des Gutachtens disponiert hat und einen Reparaturauftrag nach Maßgabe des Gutachtens erteilt hat.

Dem Geschädigten sind danach auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne seine Schuld durch unsachgemäße Maßnahmen der Werkstatt entstehen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt oder überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt. Allein die Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Geschädigten kann nicht zu einer anderen Risikoverteilung führen.

Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Geschädigten ein äußerst grobes Auswahl- oder Überwachungsverschulden zur Last fällt. Anhaltspunkte für ein solches Verschulden waren in dem Verfahren vor dem AG Köln jedoch nicht vorgetragen.

Die Werkstatt hatte für die Instandsetzung des verunfallten Fahrzeugs nahezu denselben Betrag in Rechnung gestellt, wie zuvor von einem Gutachter ermittelt. Dass sich die Reparatur nicht an die Vorgaben des Gutachtens gehalten hätte, ist von der Beklagten nicht behauptet worden. Dass die Reparaturrechnung hinsichtlich der Positionen „Schutz und Abdekarbeiten, Infrarottrockner“ und „Sicherheitsmaßnahmen vor Ofentrocknung“ gegebenenfalls nicht in voller Höhe erstattungsfähig sein könnten, war für den Kläger als Laien nicht erkennbar. Sähe man dies anders, würde man dem Geschädigten eine Expertise abverlangen, die dieser regelmäßig nicht aufweist. Im Übrigen wäre die Einholung eines Sachverständigengutachtens überflüssig, würde man dem Geschädigten eine derartige Prüfpflicht jeder einzelnen Position auferlegen.

Praxis

Auch das AG Köln ist der Ansicht, dass das Werkstattisiko beim Schädiger liegt und es auf die tatsächliche Erforderlichkeit einzelner Rechnungspositionen im Verhältnis Schädiger zum Geschädigten nicht ankommt.

Eingesandt und erstritten von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim

- **Kein Bagatellschaden mehr ab einer Schadenhöhe von ca. 800,00 € und nicht ausschließbaren weiteren Schäden nach einem Auffahrunfall**
AG Siegburg, Urteil vom 28.12.2023, AZ: 121 C 96/23

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall, bei dem am Fahrzeug der rechte Heckstoßfänger im Bereich des rechten Rückstrahlers beschädigt wurde, beauftragte der Geschädigte einen Kfz-Sachverständigen mit der Schadenkalkulation. Die Schadenhöhe wurde mit knapp 1.100,00 € ermittelt.

Die Zahlung des Sachverständigenhonorars lehnte die Versicherung des Schädigers mit der Begründung ab, es läge ein Bagatellschaden vor. Ein Schadengutachten sei nicht erforderlich gewesen. Die Klage des Sachverständigen auf Zahlung des abgetretenen Sachverständigenhonorars in Höhe von 548,96 € hatte vor dem AG Siegburg Erfolg.

Aussage

Gemäß § 249 BGB hat die Beklagte den Geldbetrag zu ersetzen, der zur Herstellung des Zustandes erforderlich ist, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Kosten eines Sachverständigengutachtens, sofern die Begutachtung erforderlich und zweckmäßig war (vgl. BGH, Urteil vom 30.11.2004, AZ: VI ZR 365/03, Rn. 16, juris).

Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Demnach kommt es darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte.

Insoweit ist nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenhöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt. Allerdings kann der später ermittelte Schadenumfang im Rahmen tatrichterlicher Würdigung nach § 287 ZPO oft ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war oder ob nicht möglicherweise andere, kostengünstigere Schätzungen – wie beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebs – ausgereicht hätten (BGH, Urteil vom 30.11.2004, AZ: VI ZR 365/03, Rn. 18, juris).

Nach diesen Grundsätzen liegt ein Bagatellschaden, welcher die Einholung eines Sachverständigengutachtens als nicht erforderlich erscheinen lassen würde, nicht vor. Auf das Unfallgeschehen sind Kontaktschäden am lackierten rechten Heckstoßfänger im Bereich des rechten Rückstrahlers zurückzuführen, deren Instandsetzung Netto-Reparaturkosten in Höhe von 1.096,78 € erforderlich machte, weshalb bereits betragsmäßig kein Bagatellschaden ersichtlich ist. Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung des OLG Hamm an, welches die bisherige Bagatellgrenze im Bereich von ca. 800,00 € (vgl. BGH, Urteil vom 30.11.2004, AZ: VI ZR 365/03, Rn. 19, juris, wonach bei Überschreitung einer Schadenshöhe von 1.400,00 DM/715,81 € kein Bagatellschaden vorliegt) in jüngerer Rechtsprechung bestätigt hat (OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2022, AZ: 1-7 U 45/21, Rn. 14, juris).

Die Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch, da die zitierten Urteile ebenfalls von einer Bagatellgrenze von 1.000,00 € (teilweise brutto) ausgehen.

Hinzu kommt, dass zum einen für die Lackierung eines Stoßfängers auch nach Kenntnis eines Laien erhebliche Kosten anfallen können und zum anderen bei entsprechenden Schäden aus Sicht eines Laien nicht ausgeschlossen werden kann, dass darüber hinaus durch den Unfall weitere Schäden an der Hinterachse entstanden sind.

Praxis

Die in Anlehnung an die BGH-Rechtsprechung (Urteil vom 30.11.2004, AZ: VI ZR 365/03) überwiegend bei etwa 750,00 € gezogene Bagatellgrenze, bei deren Überschreitung die Einholung eines Schadengutachtens als schadenrechtlich erforderlich angesehen wird, hat sich in der Rechtsprechung nach oben verschoben. Zwischenzeitlich wird man von 1.000,00 € brutto als Schwelle auszugehen haben.

In der täglichen Praxis sind diese Werte allerdings nicht als starre Grenzen auf den Euro genau anzuwenden. Dies würde schon daran scheitern, da bei der Beauftragung des Gutachters noch gar nicht so genau abgeschätzt werden kann, wie hoch der Schaden letztendlich ist. Besteht die Gefahr verborgener oder tiefer gehender Schäden (Spurverschiebung, Beschädigung tragender Teile, Sensoren etc.), sind die Gutachterkosten auch dann erstattungsfähig, wenn schlussendlich nur ein geringfügiger Schaden festgestellt wird.

Eingesandt vom Ingenieurbüro Knitter GbR aus Gummersbach